



23

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Cargill GmbH
Seehafenstraße 2
21079 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I 1 Betrieblicher Umweltschutz
Nahrungsmittel und Gentechnik
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40 [REDACTED]
Telefax +49 40 427 3-10484

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Gz: I1405 - 81/2019

04. Juni 2020 abges. [REDACTED]

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Regenerativ-Thermischen Oxidationsanlage (RTO)
Antrag: vom 07.05.2019 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: Cargill GmbH
Belegenheit: Seehafenstraße 2, 21079 Hamburg

Genehmigung

1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 07.05.2019, hier eingegangen am 15.05.2019, wird der Firma Cargill GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch das Vorhaben „Regenerativ-Thermische Oxidationsanlage - (RTO-Anlage)“

auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in Harburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157

erteilt.

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer Hamburg Service:
+49 40 428 28-0

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 bis Wilhelmsburg

Buslinien 13, 34, 151, 152, 154, 156, 252
bis Haltestelle „Inselpark“

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG¹ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 7.23.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.²

Genehmigungsumfang:

- Demontage des vorhandenen Biofilters
- Errichtung und Betrieb einer RTO-Anlage mit einer Reingaskapazität von bis zu 2.700 Nm³/h auf dem Fundament des demontierten Biofilters. Ableitung des Abgases der RTO-Anlage entlang des Neubaus für die Seifenspaltung (Gebäude 540, AZ 288/18) über eine neue Abgasleitung (EQ1100530) in ca. 32 m über Grund (5 m über Flachdach).
- Ableitung des ungereinigten Abgases während der Demontage- und Montagearbeiten und der Inbetriebnahme über die bestehende Abgasleitung des Biofilters für maximal 4 Wochen.

2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen in der Fassung vom 22.11.2019 sowie der anliegende bautechnische Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr. 150P19 vom 19.08.2019 (Anhang 3) zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18 BImSchG).

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen. Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO).

3 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz

- 3.1 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO³ zugelassen:
- 3.1.1 Für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände der RTO - Anlage und der Seifenspaltung um 4,76 m (§ 6 Abs. 3 HBauO)
- 3.2 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- 3.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 3.4 Hinweise:
- Die planungsrechtliche Grundlage ist nicht der Baustufenplan Heimfeld, sondern das Hafentwicklungsgesetz⁴.
 - Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: "<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".
- 3.5 Brandschutzanforderungen nach § 3 Abs.1 HBauO aufgrund von § 51 Abs. 1 HBauO (Prüftatbestände gem. Nr. 2.2 FW BOA 3/91):
- 3.5.1 Als Grundlage für die Beurteilung des Bauvorhabens diene das Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH vom 05.12.2018 mit der Projektnummer: B-18-184: Errichtung eines Bauwerks zur Seifenspaltung und eines Tanklagers zur Lagerung von Schwefel- und Fettsäure. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das

³ Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14.12.2005, HmbGVBl. 2005, S. 525, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371)

⁴ Hafentwicklungsgesetz (HafenEG) vom 25.01.1982, HmbGVBl. 1982, S. 19, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert, Anlage 1.30 angefügt durch Verordnung vom 21. November 2017 (HmbGVBl. S. 359)

Bauvorhaben gemäß den eingereichten Unterlagen keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept dargelegten Anforderungen beachtet werden.

4 Immissionsschutz

4.1 Betriebszeiten

Die RTO-Anlage darf ganzjährig (24h/d an 365 d/a) betrieben werden.

4.2 Begrenzung der Geruchsimmissionen

Im Abgas der Regenerativ-Thermischen Oxidationsanlage dürfen keine Rohgas-spezifischen Gerüche mehr wahrnehmbar sein.

4.3 Emissionsbegrenzungen

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas der RTO-Anlage (EQ1100530) nicht überschreiten:

- Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoffgehalt (TOC) 20 mg / Nm³
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffmonoxid 0,10 g / Nm³
- Kohlenmonoxid (CO) 0,10 g / Nm³

Die Emissionsquelle EQ1100917 (ehemalige Abluft Biofilter) darf nur noch als Notfall-Bypass der RTO-Anlage genutzt werden. Für diese Quelle entfällt die Emissionsbegrenzung aus der nachträglichen Anordnung IB1401-136/11 vom 26.09.2011. Für die Emissionsquelle EQ1100607 (Vakuumanlage Hydrierung, Härtung) bleibt die Emissionsbegrenzung der Abluft mit einem maximalen Massenstrom für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoffgehalt (TOC), von 0,5 kg/h aus der nachträglichen Anordnung IB1401-136/11 vom 26.09.2011 bestehen.

4.4 Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

Die Emissionsbegrenzungen gelten beim Nachweis durch Einzelmessungen als eingehalten, wenn keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Massenkonzentration überschreitet.

4.5 Einzelmessungen

4.5.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 4.5.1.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, ist die Einhaltung der unter Ziffer 4.2 und 4.3 genannten Emissionsbegrenzungen der

Genehmigung durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Stelle bei voller Betriebsleistung nachweisen zu lassen.

- 4.5.1.2 Diese Messungen sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen. Auf Antrag hin kann auf die turnusmäßige Wiederholungsmessung nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde verzichtet werden, wenn an der Anlage keine emissionsrelevanten Änderungen vorgenommen worden sind und eine Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage nicht zu erwarten ist.
- 4.5.2. Messplanung
- 4.5.2.1 Bei zeitlich unveränderten Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens 6 bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- 4.5.2.2 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.5.2.3 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)
- 4.5.3 Messverfahren und Durchführung
- 4.5.3.1 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).
- Die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 4.2 ist durch olfaktometrische Messungen von Roh- und Reingas nachzuweisen.
- Die olfaktometrische Messung ist entsprechend den Anforderungen der DIN EN - 13725 Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie durchzuführen.
- 4.5.3.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.
- 4.5.3.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- 4.5.3.4 Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z.B. Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Dezember 1994).
- 4.5.3.5 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen.

Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

4.5.3.6 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter / der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

4.5.4 Spezielle Regelungen für die Messung von Gesamtkohlenstoff
(gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.3 Abs. 2)

4.5.4.1 Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 13526 durchzuführen.

4.5.4.2 Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

4.5.4.3 Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Ziffer 4.3 Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens 6 bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

4.5.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

4.5.5.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht.

Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.

4.5.5.2 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

4.5.5.3 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht.

Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

4.5.5.4 Die Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 4.3 sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration überschreitet. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

4.5.5.5 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.

4.6 Betriebliche Organisation

4.6.1 Personal

Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.

4.6.2 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.6.3 Informationspflichten gegenüber der Überwachungsbehörde

Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

4.7 **Lärmschutz**

4.7.1 Allgemeine Anforderungen

4.7.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) müssen eingehalten werden.

4.7.1.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Versorgungs-, Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.

4.7.2 Begrenzung der Geräuschimmissionen und -emissionen

4.7.2.1 Die Zusatzbelastung durch die Anlage darf die Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 4.7.2.2 an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilenden Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche.

Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u.a.:

- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
- Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
- sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnden Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (z.B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen betriebsfremden schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

4.7.2.2 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr. 3.2.1, Nr. 6.1. und A 1.4 TA Lärm).

Tagzeit (6 Uhr - 22 Uhr)				
Maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO 1	Seehafenstraße 7 ^{*)}	GI	65 / -	50
IO 2	Seehafenstraße 6	GI	65 / -	50
IO 3	Untereibstraße 8	WA	55 / -	40
IO 4	Buxtehuder Straße 26	WA	55 / -	40

Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) (auch im Bypass-betrieb)				
Maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO 1	Seehafenstraße 7 ^{*)}	GI	50 / 30	35
IO 2	Seehafenstraße 6	GI	50 / 41	43
IO 3	Untereibstraße 8	WA	40 / 33	34
IO 4	Buxtehuder Straße 26	WA	40 / 27	30

^{*)} In der schalltechnischen Prognose als „Seehafenstraße 4“ bezeichnet

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem Lageplan des Anhang A der „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb einer geplanten Regenerativ-Thermischen Oxidationsanlage (RTO) am Standort Hamburg-Harburg der Cargill GmbH“ Gutachten TAC 4275-19-2-A des Büros TAC-Technische Akustik, Grevenbroich vom 06.11.2019.

4.7.2.3 Die nachfolgend genannten Aggregate dürfen die angegebenen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Quelle	Schalleistungspegel L _{WA} in dB(A)	
	Normalbetrieb	Notfallbetrieb
Abluftventilator, Gehäuse und Freiansaugung	77	70
Ablufschornstein RTO	85	82
Verbrennungsluftventilator Gehäuse und Freiansaugung	85	82
Bypass-Ventilator	-	70
Ablufschornstein Bypass-Ventilator	-	87

- 4.7.2.4 Bei der Auslegung der Schallschutzmaßnahmen muss beachtet werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine tieffrequenten Geräusche, sowie keine ton- oder informationshaltigen oder impulshaltigen Geräusche auftreten, die durch einen Zuschlag berücksichtigt werden müssen (Nr. 7.3, A.2.5.2 und A.2.5.3 TA Lärm).
- 4.7.2.5 Die unter der Ziffer 4.7.2.2 aufgeführten Grenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.
- 4.7.3 Bauausführung und Lärminderungsmaßnahmen
- Die in dem eingereichten schalltechnischen Gutachten genannten Maßnahmen müssen umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende:
- Alle Aggregate sind so zu planen und auszuführen, dass keine auffälligen tonalen Geräusche abgestrahlt werden.
- Schwingende Aggregate und Anlagenteile dürfen keine kraftschlüssigen Verbindungen zum Baukörper haben und sind ggf. schwingungs isoliert auszurüsten.
- Stoßstellen an Fassaden, Fassadenteilen und Einbindungen von Bauteilen in Fassadenteilen sind schalldicht auszuführen.
- Der Abluftventilator und Verbrennungsluftventilator sind so einzuhausen bzw. zu isolieren, dass eine Emissionsminderung von mindestens 12 dB erzielt wird.
- Für den Abluftventilator ist durch geeignete Maßnahmen (Schalldämpfer, Einhausung etc.) eine Emissionsminderung von mindestens 20 dB zu erreichen.
- Innerbetriebliche Fahrwege sind eben und ohne Sprünge sowie lose Abdeckungen oder Schlaglöcher etc. auszuführen.
- 4.7.4 Messung der Geräuschemissionen und -immissionen
- 4.7.4.1 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage müssen von einer entsprechend § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle bei maximaler beantragter Betriebsleistung der Anlage Messungen durchgeführt werden.
- Die Messstelle soll prüfen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 4.7.2.2 und Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 4.7.2.3 nicht überschritten werden. Es ist zulässig, eventuelle Über- und Unterschreitungen von Emissionen in Bezug auf ihre Wirkung gegeneinander aufzurechnen.
- Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungs isolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.
- Die Lärmimmissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 4.7.2 müssen von voneinander unabhängigen Gutachtern durchgeführt werden.
- Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt,

wird beim Vergleich mit dem Immissionsgrenzwert der Beurteilungspegel nicht um 3 dB vermindert.

- 4.7.4.2 Die Messplanung muss rechtzeitig im Vorfeld mit der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - abgestimmt werden.
- 4.7.4.3 Die Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen schriftlich über den Termin informiert und es muss ein Messplan vorgelegt werden. Vertreterinnen und Vertretern des Amtes Immissionsschutz und Abfallwirtschaft muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.
- 4.7.4.4 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - zulässig.
- 4.7.4.5 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - vorlegen.
- 4.7.4.6 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 4.7.4.1, dass beim Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 4.7.2 nicht eingehalten werden, müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche unverzüglich in Absprache mit der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit getroffen werden.

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 5.2 Vor Inbetriebnahme der Arbeitsstätte hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie möglicher Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann. Für den Fall, dass Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische vorhanden sind, sind in der Gefährdungsbeurteilung in Form eines Explosionsschutzdokumentes darauf besonders hinzuweisen und entsprechende Schutzmaßnahmen bei der baulichen Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. (§§ 6 (4), 9 und 11(3) GefStoffV i.V.m. § 3a ArbStättV).

III Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Cargill GmbH hat mit Antrag vom 07.05.2019, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch das Vorhaben „Regenerativ-Thermische Oxidationsanlage“ auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157 beantragt.

2 Genehmigungsbestand

Die von der Änderung betroffenen vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sind in Abschnitt 1.1 des Genehmigungsantrags unter Nr. 3 aufgelistet.

3 Feststellungen zum Verfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag. Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 7.23.1 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV.

3.2 Verfahrensentscheidung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt werden konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, zumal etwaige Auswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen (Emissionsminderung, Sicherheitsvorkehrungen, vorbeugender Gewässerschutz und ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) minimiert werden.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, für welches gemäß § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

4 Durchführung des Verfahrens

4.1 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Hamburg Port Authority, Bauprüfabteilung Hafen;
- Hamburg Port Authority, Statische Prüfstelle Hafen;
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz;
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I2 - Fluglärmschutzbeauftragte, Planerischer Immissionsschutz;
- Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Zu Nr. 4.7 Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb einer geplanten Regenerativ-Thermischen Oxidationsanlage (RTO) am Standort Hamburg-Harburg der Cargill GmbH“ Gutachten TAC 4275-19-2-A des Büros TAC-Technische Akustik, Grevenbroich vom 06.11.2019 vorgelegt. Die Untersuchungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Die zu erwartenden Beurteilungspegel für den Tageszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr wurden im Rahmen der Prognose nicht explizit ermittelt. Es ist aber davon auszugehen, dass die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Ziffer 4.7.2, die 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten (IRW) liegen, sicher eingehalten werden können.

Die IGW nach Ziffer 4.7.2 liegen nachts zwischen 6 dB(A) und 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten (IRW) nach Nr. 6.1 TA Lärm für Gewerbegebiete, die für Wohngebäude im Industriegebiet (IO 1, IO 2) angesetzt wurden bzw. Allgemeine Wohngebiete (IO 3, IO 4). Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens (§ 5 BImSchG) ausgeschlossen. Darüber hinaus liegen die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Ziffer 4.7.2 nachts zwischen 1 dB(A) und 5 dB(A) über den nach eigenen Angaben konservativ ermittelten Beurteilungspegeln. Sie sind somit sicher einhaltbar und verhältnismäßig.

V

Hinweise

- 1 Hinweis zu Abschnitt II Ziffer 2 für aufschiebende Bedingungen:
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
- 2 Verf. nach § 16 BImSchG, Änderung
Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 3 Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 4 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur-

und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.

- 5 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (s. Anhang 4) sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 6 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 7 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 8 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten; wird hingewiesen.

VI Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anhang 2 oder im Internet als Word-Dokument auf der ELiA-Webseite (<https://www.hamburg.de/elia>) unter Downloads) mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.



Anhänge:

1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Formblatt Herstellungskosten
3. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 1 vom 19.08.2019
4. Einschlägige Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik

